

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d522bf5-8654-3107-82c4-0c9257b4a83e>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 351 BGB - Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts

<sup>1</sup>Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. <sup>2</sup>Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

